

A1.01	Generelle Belange	193
A1.01.05	Wahlbüro, Urnen- und Auszähldienst generell	
	Festlegung der Organisation des Wahlbüros für die Legislatur 2026–2030	2026-385

Das Wichtigste in Kürze

Die seit vielen Jahren bewährten organisatorischen Eckwerte für Wahlen und Abstimmungen sollen für die Legislaturperiode 2026–2030 formell festgelegt werden. Das Wahlbüro umfasst 20 Mitglieder, die bereits mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 78 vom 4. Mai 2026 gewählt wurden. Als Urnenstandort wird weiterhin das Gemeindehaus an der Dorfstrasse 9 bestimmt. Das Abstimmungslokal ist am Wahl- oder Abstimmungssonntag von 9.00 bis 10.00 Uhr geöffnet. Die persönliche vorzeitige Stimmabgabe ist ab dem sechsten Tag vor dem Urnengang während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten möglich. Zudem kann brieflich abgestimmt werden; der Gemeindebriefkasten beim Gemeindehaus wird am Wahl- oder Abstimmungssonntag letztmals um 10.00 Uhr geleert.

Ausgangslage

Für die ordnungsgemässe Durchführung von Wahlen und Abstimmungen sind die Zahl der Mitglieder des Wahlbüros, der Urnenstandort, die Öffnungszeit des Abstimmungslokals, die persönliche vorzeitige Stimmabgabe sowie der letztmögliche Einwurf brieflicher Stimmen in den Gemeindebriefkasten verbindlich festzulegen. Diese organisatorischen Eckwerte werden in Embrach zwar seit vielen Jahren in der Praxis angewendet, wurden jedoch seit längerer Zeit nicht mehr gesamthaft durch einen formellen Beschluss des Gemeinderates bestätigt. Dies soll nun für die Legislaturperiode 2026–2030 erfolgen.

Gemäss § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Zürich (GPR) besteht in jeder politischen Gemeinde ein Wahlbüro mit mindestens fünf Mitgliedern. Nach § 14 Abs. 2 GPR kann die Gemeindeordnung die Mitgliederzahl erhöhen oder deren Festlegung dem Gemeindevorstand übertragen. Gestützt auf Art. 18 Abs. 2 Ziff. 12 der Gemeindeordnung Embrach ist der Gemeinderat für die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros zuständig.

Gemäss § 16 Abs. 1 GPR können die mit dem Auszähldienst betrauten Mitglieder des Wahlbüros durch höchstens gleich viele nicht gewählte Personen unterstützt werden. Diese Hilfspersonen müssen nicht stimmberechtigt sein. Daraus ergibt sich, dass beim Auszähldienst mindestens gleich viele gewählte Wahlbüromitglieder wie Hilfspersonen eingesetzt werden müssen.

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 78 vom 4. Mai 2026 wurden 20 Mitglieder des Wahlbüros für die Legislaturperiode 2026–2030 gewählt. Die Mitgliederzahl wurde dabei jedoch nicht ausdrücklich festgelegt. Diese formelle Festlegung soll nun nachgeholt und die Anzahl der Wahlbüromitglieder entsprechend der bereits erfolgten Wahl auf 20 Personen festgesetzt werden.

Weiter bestimmt der Gemeindevorstand gemäss § 19 Abs. 1 GPR die Urnenstandorte, wobei auf eine gute Zugänglichkeit zu achten ist. In Embrach befindet sich das Abstimmungslokal seit vielen Jahren im Gemeindehaus an der Dorfstrasse 9. Dieser bewährte Urnenstandort soll formell bestätigt werden.

Nach § 20 Abs. 1 GPR muss am Wahl- oder Abstimmungstag wenigstens eine Urne während mindestens einer Stunde geöffnet sein. Die Urnen sind spätestens um 12.00 Uhr zu schliessen. Das Abstimmungslokal im Gemeindehaus ist jeweils von 9.00 bis 10.00 Uhr geöffnet. Auch diese seit Jahren praktizierte Öffnungszeit soll formell festgelegt werden.

Gemäss § 20 Abs. 3 GPR kann die persönlich vorzeitige Stimmabgabe auf die letzten sechs Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstag ausgeweitet werden. In Embrach wird die persönliche vorzeitige Stimmabgabe ab dem sechsten Tag vor dem Urnengang während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung ermöglicht. Diese bestehende Praxis soll ebenfalls bestätigt und für die Legislaturperiode 2026–2030 verbindlich festgelegt werden.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimme zudem brieflich abgeben. Für die in den Gemeindebriefkasten beim Gemeindehaus eingeworfenen Stimmkuverts soll der letztmögliche Abgabezeitpunkt klar festgelegt werden. Die letzte Leerung erfolgt am Wahl- oder Abstimmungssonntag gleichzeitig mit der Schliessung des Abstimmungslokals um 10.00 Uhr.

Erwägungen

Die vorgesehenen organisatorischen Eckwerte entsprechen der langjährig bewährten Praxis der Gemeinde Embrach. Mit dem vorliegenden Beschluss wird diese Praxis für die Legislaturperiode 2026–2030 formell und verbindlich festgelegt. Der Gemeinderat erachtet die Regelung als zweckmässig und stimmt ihr zu.

B e s c h l u s s :

1. Gestützt auf § 14 Abs. 2 GPR und Art. 18 Abs. 2 Ziff. 12 der Gemeindeordnung Embrach wird die Zahl der Mitglieder des Wahlbüros für die Legislaturperiode 2026–2030 auf 20 Personen festgelegt.
2. Gestützt auf § 19 Abs. 1 GPR wird folgender Urnenstandort festgelegt:
Gemeindehaus Embrach, Dorfstrasse 9, 8424 Embrach.
3. Das Abstimmungslokal im Gemeindehaus ist am Wahl- oder Abstimmungssonntag jeweils von 9.00 bis 10.00 Uhr geöffnet.
4. Die persönliche vorzeitige Stimmabgabe bei der Gemeindeverwaltung wird gestützt auf § 20 Abs. 3 GPR ab dem sechsten Tag vor dem Wahl- oder Abstimmungstag während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten ermöglicht.

Sitzung vom 28. September 2026

5. Die briefliche Stimmabgabe ist weiterhin möglich. Der Gemeindebriefkasten beim Gemeindehaus wird am Wahl- oder Abstimmungssonntag letztmals um 10.00 Uhr, gleichzeitig mit der Schliessung des Abstimmungslokals, geleert.
6. Die Festlegungen gemäss Dispositivziffern 1 - 5 gelten für die Legislaturperiode vom 1. Juli 2026 bis 30. Juni 2030.
7. Entgegenstehende frühere Beschlüsse über die Zahl der Mitglieder des Wahlbüros, den Urnenstandort und die Urnenöffnungszeiten werden rückwirkend auf den 1. Juli 2026 aufgehoben.
8. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) A1.01.05
9. Mitteilung per E-Mail an:
 - a) Bevölkerungsdienste
 - b) Stabsstelle Ratsbüro

Für richtigen Auszug aus dem Protokoll.

Embrach, 30. September 2026

Gemeinderat Embrach



Rebekka Bernhardsgrütter Derungs
Gemeindepräsidentin



Daniel von Büren
Co-Geschäftsführer / Gemeindeschreiber